Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 43 (1981)

Heft: 8

Rubrik: Unfallverhütung um Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Landwirte

Unfallverhütung im Strassenverkehr

Auch auf diesem Gebiet spielt die Information eine wichtige Rolle. Warum wohl? — Weil die schnelle technische Entwicklung und die ständige Anpassung des Maschinenparkes dem Landwirt nicht genügend Zeit lassen, sich mit allem vertraut zu machen und zusätzlich noch an seine eigene Sicherheit und die anderer zu denken.

Genügend Information und das daraus folgende Verantwortungsgefühl, werden es jedem einzelnen von uns ermöglichen, das

Gefälle zwischen dem, was sein sollte, und dem, was in Wirklichkeit ist, auszugleichen. Mit dieser Absicht im Hintergrund rufen wir Ihnen die nachfolgenden Verhaltensmassnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit in Erinnerung:

 Wer auf der öffentlichen Strasse ein Motorfahrzeug führen will, muss im Besitze des Führerausweises der betreffenden Fahrzeugkategorie sein.

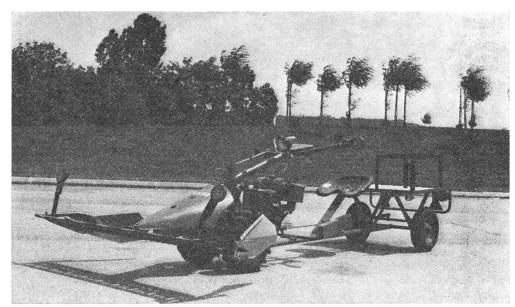
Abb. 1:
Nach erfülltem 14. Lebensjahr dürfen mit dem
Führerausweis der Kategorie G landwirtschaftliche
Fahrzeuge mit grünem
Kontrollschild sowie Kleinmotorräder geführt werden. (Theoretische
Führerprüfung)





Abb. 2: Nach erfülltem 16. Lebensjahr dürfen mit dem Führerausweis der Kategorie F landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h (gewerbsmässige Personentransporte ausgenommen) geführt werden. Diese Fahrzeuge sind mit einem braunen Kontrollschild versehen. (Theoretische und praktische Führerprüfung)

Abb. 3 und 4: Für das Führen eines landw. Einachsers hängen Mindestalter und Führerausweis vom Einsatz des Fahrzeuges ab. Beispiel: Einachser mit Sitzkarre dürfen erst ab erfülltem 14. Lebensjahr und mit Führerausweis G geführt werden. Das gleiche Fahrzeug ohne Sitzkarre (d. h. sterzengeführt) erfordert ein Mindestalter von 16 Jahren (erfüllt) aber keinen Führerausweis. In diesem Falle genügt eine Velonummer als amtliches Kennzeichen.





- Das Führen eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges darf keiner dafür unberechtigten oder ungeeigneten Person anvertraut werden.
- Personen dürfen nur auf dazu geeigneten Fahrzeugen mitgeführt werden; das Mitführen von Kindern verlangt besondere Vorsichtsmassnahmen.
- Gesehen werden, ist ebenso wichtig wie gut sehen.
- Richtige Kennzeichnung und Ausrüstung der landw. Motorfahrzeuge sowie der aufgesattelten Maschinen und Geräte.
- Erkennen der Folgen beim Fehlen von

- Sicherheitsvorrichtungen, also auch von Sicherheitskabinen, -rahmen oder -bügel.
- Von einem Fahrzeug keine ursprünglich vorhandenen (vorgeschriebenen) Ausrüstungsgegenstände entfernen, die zu dessen Kennzeichnung oder für die Sicherheit des Fahrers oder anderer Personen wichtig sind.
- Erfüllt eine allenfalls vorhandene Auflaufbremse ihre Funktion hinsichtlich des Adhäsionsvermögens des Zugfahrzeuges?
- Korrekt angezeigte Standortwechsel können Unfälle verhüten.



Abb. 5: Mit den Führerausweisen der Kat. A - A1 und G dürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit grünem Kontrollschild geführt werden. Personen mit Führerausweise der Kat. B, B1, C, C1 dürfen nebst Fahrzeugen mit grünem Kontrollschild auch Motorfahrzeuge mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit führen sowie landw. Ausnahmefahrzeuge (braunes Kontrollschild).

In diesem ersten Teil legten wir das Hauptgewicht auf den obligatorischen Fahrzeugausweis und auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter.

In späteren Folgen werden wir auf weitere Punkte hinweisen, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu fördern.

Gendarmerie Vaudoise

Jeder verantwortungsbewusste Motorfahrzeugbesitzer wird das Führen seines Fahrzeuges keiner unberechtigten oder fahruntüchtigen Person überlassen.

Mehrere tragische Unfälle zwingen uns, an diese Vorschrift zu erinnern (Unfälle zurückzuführen auf Unerfahrenheit, ungenügendes Alter oder falsches Einschätzen von Gefahren).

Flachsilofräse und Fütterungswagen in einem

Der Flachsilo (in der Schweiz und im umgebenden Ausland sehr verbreitet) ist besonders interessant, weil er sehr zügig befüllt und die Entnahme leicht mechanisiert werden kann. Bei sorgfältiger Herstellung



Abb. 1



Abb. 2

sind die Silagen von sehr guter Qualität. In der Schweiz konnten sich die Flachsilos bisher vor allem bei grösseren Mastbetrieben durchsetzen. Zur Entnahme des Futters sind verschiedene Mechanisierungsstufen möglich.